



Satzung von BION e.V.

– Biodiversitätsnetzwerk Bonn/ Rhein-Sieg –

Präambel

Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität (der biologischen Vielfalt) ist ein Wert an sich und eine zentrale Grundlage für die Funktion von Ökosystemen und für Fortbestand und Lebensqualität der Menschheit. Die immer stärker wahrnehmbare Zerstörung von Lebensräumen, ihre Zersiedelung und monokulturelle Nutzung, sowie der Rückgang der Arten- und Sortenvielfalt bilden die größten Gefahrenpotenziale für die existenziell notwendige Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In Bonn und dem weiteren regionalen Umfeld der Bundesstadt befindet sich eine außergewöhnlich hohe Konzentration von lokalen, regionalen, nationalen, internationalen und völkerrechtlichen Akteuren aus dem Bereich der Erforschung und Erhaltung der Biodiversität. Das Biodiversitätsnetzwerk Bonn (BION), in dem sich bereits eine Vielzahl von Institutionen aus der gesamten Bandbreite der Thematik der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung organisiert hat, verfolgt das Ziel, die Einzigartigkeit der Institutionen, ihre Spezialisierung und Exzellenzen sowie ihre komplementären Profile zusammenzuführen, eine Informations- und Forschungsdrehscheibe zur Thematik der Biodiversität zu entwickeln und vorzuhalten und damit eine Arbeitsebene zu etablieren, die die Erhaltung der Biodiversität durch Aufklärung, Forschung, und Umweltmaßnahmen verfolgt.

Der gemeinnützige Verein „BION e. V.“ ist eine juristische Organisationsstruktur, die das BION Netzwerk institutionalisiert und seine Handlungsfähigkeit ermöglicht.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „BION e.V. – Biodiversitätsnetzwerk Bonn/Rhein-Sieg“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter Vereinsregisternummer VR 10030 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist (nach § 52 Abs. 2 AO) die Förderung der Zusammenarbeit in

a. Wissenschaft und Forschung,

b. Bildung, Erziehung und Sozialem,

c. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch der Allgemeinheit zugutekommende Aktivitäten in Bereichen der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung im weitesten Sinne sowie aller in diesem Zusammenhang entstehenden Themen und Aufgabenfelder.

Der Satzungszweck wird von Mitgliedseinrichtungen gemeinsam verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur Bedeutung der biologischen Vielfalt und zur Relevanz einer nachhaltigen Nutzung der Biodiversität, z.B. in Form von Aktionen „Tag der Artenvielfalt“, „Artenvielfalt erfassen, erforschen, erleben“, und Vortragsveranstaltungen,
- Durchführung von Forschungsprojekten zum Zustand der biologischen Vielfalt, zu Ursachen von Artenrückgängen, zur Wahrnehmung von Natur sowie Naturschutz in der Gesellschaft,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. Konferenzen und Tagungen,
- Vernetzung der relevanten Institutionen und Mitgliedern im Bereich Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung und Informationsaustausch zwischen diesen (Schnittstelle zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft),
- Beratung von Entscheidungsträgern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins sowie Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins, ggf. seiner Zweckbetriebe und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand (Geschäftsstelle) des Vereins gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, falls keine Gründe, die das Mitglied nicht zu verantworten hat, dagegen sprechen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers fällt mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, es bedarf keiner Mitteilung der Gründe.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung der Aufnahme. In diesem Falle gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung der Satzung. Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte und Pflichten.

(7) Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erwerben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern und aufbauen zu helfen.
- Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

(2) Mit der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 7).

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Mit dem Tod des Mitglieds; bei entsprechenden juristischen Personen oder Mitgliedsinstitutionen mit deren Auflösung oder mit dem Verlust von deren Rechtsfähigkeit.

(2) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 01. Oktober beim Vorstandsmitglied eingehen.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht.
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(8) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 7

Beiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresanfang fällig. Der erste Jahresbeitrag wird unmittelbar nach Eintritt fällig.

(4) Über Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift (postalischer und elektronischer) mitzuteilen.

(6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8

Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, Beiräte und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder vertraulich zu wahren.

§ 9

Vorstand

(1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind zwei Vorsitzende und der Schriftführer/ die Schriftführerin. Die Vorsitzenden teilen sich einvernehmlich die Leitungsaufgaben. Der/die Schriftführer/ Schriftführerin übernimmt die Finanzbuchhaltung und die Steuererklärungen. Der Vorstand kann mit einem Kassenwart/ einer Kassenwärtlerin erweitert werden, um die Finanzbuchhaltung zu übernehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Für alle Ausgaben und Investitionen, die 500.- € übersteigen, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern kein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(6) Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anonym. Im Fall einer Videokonferenz ist eine elektronische Abstimmung möglich. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss eine frei, gleiche, allgemeine und unmittelbare, auf Antrag anonyme Wahl ermöglichen.

(7) Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.

(9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist auf Wunsch in der Mitgliederversammlung zuvor anzuhören.

209 (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen
 210 Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen
 211 Mitglieds.

212 (11) Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen
 213 Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und
 214 Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

215

216 § 10

217 Aufgaben des Vorstands

218 (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung
 219 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

220 a. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

221 b. die Erstellung eines Jahresberichts,

222 c. die Vorbereitung, und Aufstellung der

223 Tagesordnung, Einberufung, und Leitung der Mitgliederversammlung,

224 d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

225 e. die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder (siehe §4.2)

226 (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer
 227 Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen
 228 werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese darf nicht im
 229 Widerspruch zur Satzung stehen.

230

231 § 11

232 Beschlussfassung des Vorstandes

233 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird
 234 nach gemeinsamer Absprache nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe
 235 der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der
 236 Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
 237 Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem
 238 anderen Tagungsort einverstanden sind.

239 (2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Gäste
 240 einladen.

241 (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied
 242 vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied
 243 vertreten.

244 (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die
 245 Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb
 246 von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

247 (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 248 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann von sich aus, oder muss auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 14-tägiger Frist einberufen.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse ein, wobei eine Einladung per E-Mail bei bekannter E-Mail-Adresse als zulässig angesehen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Alle Mitglieder müssen dafür die Zugangsdaten (Link) zur Nutzung mit einem internetfähigen Endgerät zusammen mit der Einladung gem. §12 (2) erhalten.

(5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(6) Beschlüsse sowie Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anonym. Im Fall einer Videokonferenz ist ein geeignetes elektronisches Wahlverfahren einzusetzen, dass eine freie, gleiche, allgemeine und unmittelbare Wahl ermöglicht, auf Antrag auch anonym.

(9) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Für einen solchen Beschluss müssen jedoch 50% der Mitglieder anwesend sein. Eine Neuwahl der neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder muss anschließend erfolgen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Protokollführer unterschrieben und von einem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 13

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 289 (1) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
290 (2) Entgegennahme des Jahresberichtes,
291 (3) Genehmigung des Jahresberichtes,
292 (4) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
293 (5) die Entlastung des Vorstands.
294 Sie entscheidet über
295 (6) Ziele und inhaltlich Ausrichtung von BION e.V.,
296 (7) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
297 (8) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten
298 Jahresbeitrags,
299 (9) die Änderung der Satzung,
300 (10) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
301 (11) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
302 (12) die Auflösung des Vereins.
303

§ 14

Kassenprüfer

- 306 (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Kassenprüfer(in) und eine(n)
307 Ersatzkassenprüfer(in), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
308 (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des
309 Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
310 (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,
311 Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen
312 Bericht.
313

§ 15

Beiräte

- 316 Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes einen oder mehrere the-
317 menbezogene Beiräte berufen. Mitglieder des Beirates können aus dem Kreis der Mitglieder
318 des Vereins oder Externe sein. Aufgabe des Beirates bzw. der Beiräte ist es, den Vorstand
319 sowie das Netzwerk BION e.V. mit seiner Expertise zu beraten. Der Beirat/die Beiräte üben
320 ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
321

§ 16

Finanzen

- 324 (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentliche Zuschüssen,
325 sowie aus Erträgen eines oder mehrerer Zweckbetriebe.

326 (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus
327 Mitteln des Vereins.

328 (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile
329 davon.

330

331

§ 17

332

Datenschutz im Verein

333 (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben
334 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und
335 sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

336 (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- 337 • Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- 338 • Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- 339 • Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten
- 340 Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- 341 • Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung
- 342 unzulässig war.

343 (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
344 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen
345 Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich
346 zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben
347 genannten Personen aus dem Verein hinaus.

348

349

§18

350

Haftung des Vereins

351 (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500 im Jahr nicht
352 übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die
353 sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe
354 Fahrlässigkeit.

355 (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig
356 verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche
357 Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

358

359

§19

360

Auflösung

361 (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes muss durch den
362 Beschluss von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Mitglieder zustande kommen.

363 (2) Die Liquidation erfolgt durch die beiden Vorsitzenden.

364 (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
365 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für

- 366 gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des
367 Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
368
- 369 Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2024
370 beschlossen und am 31. Juli 2025 vom Amtsgericht Bonn bestätigt.